

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 2.2.09:

Die justinianische Kodifikation

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Römische Rechtsgeschichte (14)

Zur Erinnerung:

- Das *Corpus iuris civilis* besteht aus
 - *Codex Iustiniani* (Sammlung der Kaisergesetze, 529 in erster, 534 in zweiter Auflage erschienen).
 - *Digesta* oder *Pandectae* (Sammlung von Exzerpten aus den klassischen Juristenschriften, 533 mit Gesetzeskraft veröffentlicht).
 - *Institutiones* (Anfängerlehrbuch, ebenfalls 533 publiziert und mit Gesetzeskraft ausgestattet).
 - *Novellae* (Private Sammlungen von Konstitutionen Justinians aus der Zeit nach 534. Amtliche Sammlung war geplant).
- Seinen Namen erhielt das Corpus iuris erst durch den Herausgeber Dionysius Gothofredus (Denis Godefroy) Ende des 16. Jahrhunderts.

Römische Rechtsgeschichte (14)

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Politische Rahmenbedingungen des justinianischen Gesetzgebungswerks
- Der *Codex*
 - Die Entstehungsgeschichte der ersten und zweiten Auflage des Codex.
 - Der Inhalt des *Codex repetitae praelectionis*.
- Die Digesten
 - Die Arbeitsweise der Kompilatoren – Bluhmes Massentheorie.
 - Der Inhalt der Digesten.
- Die Institutionen
 - Der Inhalt der Institutionen.
- Die Novellen
 - Die verschiedenen Novellensammlungen und ihr Inhalt.
- Die Einleitungskonstitutionen

Römische Rechtsgeschichte (14)

Kaiser Justinian I. (527–565)

- 482 Geburt Justinians in Tauresium (Illyrien)
- 518–527 Regierung von Justinians Onkel Justin I.
- 526 Tod des Ostgotenkönigs Theoderich I.
- 528–534 Kodifikation.
- 529 Schließung der Philosophenschule von Athen als „heidnische“ Institution.
- 532 Nika-Aufstand mit vorübergehender Entlassung des Tribonianus.
- 534–535 Zerschlagung des Vandalenreichs, Eingliederung von Nordafrika in das oströmische Reich.
- 535–553 Zerschlagung des Ostgotenreichs, Eroberung Italiens.
- 554 Der Westgotenkönig Athanagild überlässt Justinian die spanische Mittelmeerküste → Justinian beherrscht (mit Ausnahme des heutigen Südfrankreich und eines Abschnitts in Nordafrika) wieder alle Küsten des Mittelmeers.
- Ab 568 Eroberung Italiens durch die Langobarden.

Die Entstehung des Codex Iustinianus

- 528 Bildung einer zehnköpfigen Kommission unter Leitung des *quaestor sacri palatii* Tribonianus zur Sammlung der Kaiserkonstitutionen
 - Ausdrücklicher Auftrag zur Benutzung von *Codex Gregorianus*, *Codex Hermogenianus* und *Codex Theodosianus*
- 529 Publikation der ersten Auflage des *Codex Iustinianus*
- Wahrscheinlich 531: Publikation mehrerer Reformgesetze zur Entscheidung alter Streitfragen (*quingenta decisiones*)
- 533 (nach Publikation von Digesten und Institutionen): Auftrag an eine vierköpfige Kommission zur Überarbeitung des Codex
- 534: Publikation des *Codex repetitae praelectionis* aufgrund der Arbeit einer fünfköpfigen Kommission unter Tribonian.
 - Nur diese zweite Auflage des Codex ist heute erhalten!

Der Inhalt des *Codex*

- Über 4.600 Kaisergesetze (Konstitutionen), davon
 - das älteste (C. 6, 23, 1) von Hadrian (117-138).
 - über 400 von Justinian selbst.
 - die meisten (über 1200) von Diokletian.
- Gliederung: 12 Bücher mit z.T. zahlreichen Titeln
 - Strafrecht, Verwaltungsrecht (mit Kirchenrecht) und Zivilrecht sind gleichermaßen vertreten.
 - Die Abfolge der Titel lässt keine sachliche Gliederung erkennen.
 - Innerhalb jedes Titels sind die Konstitutionen chronologisch von der ältesten zur jüngsten geordnet.

Die Digesten

- Ende 530: Auftrag an eine 17köpfige Kommission zur Sammlung des Juristenrechts.
- Ende 533: Abschluss des Werkes, Inkraftsetzung der Digesten (oder Pandekten) durch die Konstitutionen *Tanta* / Δέδωκεν (Dédoken).
- Nach Aussage der *c. Tanta* wurden aus 2000 Bücher (d.h.) Schriftrollen mit 3.000.000 Zeilen die ca. 150.000 Zeilen der Digesten exzerpiert.
 - Demnach stellen die Digesten etwa 5 % des Rohmaterials dar.
 - Die zur Zeit Justinians noch vorhandene klassische Rechtsliteratur hatte einen monumentalen Umfang.
 - Die Kürzungsleistung (in gerade drei Jahren) ist fast unvorstellbar.

Römische Rechtsgeschichte (14)

Zwei Fragmente aus den Digesten (D. 50, 17, 1-2):

Liber L.

Angabe von Buch und
Titel (Rubrik)

**Titulus XVII. De diversis regulis iuris
antiqui**

1. *Paulus libro decimo sexto ad Plautium.*
Regula est, quae rem quae est breviter
enarrat. non ex regula ius sumatur, sed
ex iure quod est regula fiat. per regulam
igitur brevis rerum narratio traditur, et,
ut ait Sabinus, quasi causae coniectio
est, quae simul cum in aliquo vitiata est
perdit officium suum.

2. *Ulpianus libro primo ad Sabinum.*
Feminae ab omnibus officiis civilibus vel
publicis remotae sunt et ideo nec iudices
esse possunt nec magistratum gerere nec
postulare nec pro alio intervenire nec
procuratores existere. 1. Item impubes
omnibus officiis civilibus debet abstinere.

Inskription mit Angabe des
Werkes, aus dem das
Fragment entnommen ist.

Die einzelnen Fragmente
(oder *leges*) werden in
Paragraphen (§§)
eingeteilt. Der erste
Abschnitt wird jedoch
einfach als *principium*
bezeichnet. § 1 ist daher
schon der zweite
Abschnitt eines
Fragments.

Römische Rechtsgeschichte (14)

Die Bluhmesche Massentheorie (I):

- Im Jahr 1820 legte Friedrich Bluhme seine Theorie zur Arbeitsweise der Kompilatoren vor:

Beobachtungen:

- In den Digesten stehen in der Regel in jedem Titel Fragmente aus demselben Werk in ihrer ursprünglichen Reihenfolge hintereinander
 - Bsp.: Ein Fragment aus dem 13. Buch eines Ediktskommentars steht weiter hinten im Titel als ein Fragment aus dem 11. Buch.
- In (fast) jedem Titel findet ein Block mit aneinandergereihten Exzerpten aus verschiedenen Schriften, die sich an der Gliederung des *Ius civile* von Masurius Sabinus orientieren.
- Ein weiterer Block bringt Exzerpte aus den Kommentaren verschiedener Autoren zum Edikt des Prätors.
- Schließlich existiert meist eine zusammenhängende Gruppe von Auszügen aus den Gutachtenssammlungen (*responsa, quaestiones*) des Paulus, Ulpian und v.a. Papinian.
- Am Ende folgen zuweilen Schriften, die sich keiner der drei Gruppen zuordnen lassen.

Römische Rechtsgeschichte (14)

Die Bluhmesche Massetheorie (II)

Bluhmes Schlussfolgerungen:

- Die Digestenverfasser arbeiteten in drei Unterkommissionen.
- Jede dieser Unterkommissionen hatte einen bestimmten Teil der klassischen Juristenschriften (eine „Masse“) zu bearbeiten.
- Jede Kommission bearbeitete die ihr zugedachten Texte, entnahm Texte, die in die Kompilation aufgenommen werden sollten und ordnete sie dem Titel zu, zu dem sie passten.
- Dabei wurden sachlich zusammengehörige Texte (d.h. Kommentare über denselben Ausgangstext parallel bearbeitet (z.B. Ulpian 66 ad. ed. und Paulus 62 ad ed.).
- Bei der Redaktion jedes Titels wurden die Arbeitsergebnisse der drei Kommissionen hintereinander gereiht.
- Am Ende wurden Fragmente gesetzt, die erst nachträglich zu den bearbeiteten Schriften hinzugekommen waren.

Die Bluhmesche Massetheorie (III)

- Ein Beispiel:
 - Die Sabinuskommission liest das 28. Buch von Ulpian's Kommentar ad Sabinum.
 - Ein Fragment wird für den Titel 18, 1 vorgesehen (D.18, 1, 1). Ein weiteres wandert in 21, 2 (D.21, 2, 1) und ein drittes in D.50, 17 (D. 50, 17, 22).
 - Dann kommt man zum 29. Buch, aus dem ebenfalls ein Fragment in D.50, 17 wandert (D. 50, 17, 23).
 - Parallel liest man den kürzeren Sabinuskommentar des Paulus. Paulus ist – bei der Kommentierung derselben Stellen im *ius civile* des Sabinus – erst bei Buch 5 angekommen, während Ulpian schon 29 Schriftrollen gefüllt hat. Aus dem Buch des paulinischen Kommentars gelangt je ein Fragment in die Titel 18, 2 (D.18,2, 2), 21, 2 (D. 21, 2, 2) und 50, 17 (D. 50, 17, 24).

Der Inhalt der Digesten

- Exzerpte aus über 200 Schriften von knapp 40 Juristen.
 - Die Hälfte aller Texte stammt von Ulpian (1/3) und Paulus (1/6).
 - Nur drei vor- und zwei nachklassische Juristen sind vertreten.
 - Die Gliederung in 50 Büchern mit meist mehreren Titel lehnt sich (lose) an das frühere Edikt des Prätors an.
- Alle nicht in die Digesten aufgenommenen Schriften durften bei Gericht nicht mehr verwendet werden. Dies führte dazu, dass sie nicht mehr abgeschrieben wurden und heute fast vollständig verloren sind.

Die Institutionen

- Ausarbeitung 533 durch die Rechtslehrer Theophilus und Dorotheus unter Leitung Tribonians.
- Veröffentlichung (mit Gesetzeskraft) noch vor den Digesten.
- Quellen: Institutionen des Gaius und weitere Anfängerlehrbücher aus klassischer Zeit.
- Gliederung: Vier Bücher, Stoffanordnung nach dem Schema *personae – res – actiones* des Gaius.
- Widmung an die *cupida legum iuventus* (rechtssuchende Jugend).
- Beginn mit der berühmten Definition: *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens* – Die Gerechtigkeit ist der beständige und dauerhafte Wille, der jedem sein Recht zuteil werden lässt.


Die Novellen

- Nach 535 war die Sprache der Gesetzgebung in der Regel griechisch!
- Keine amtliche Sammlung der Gesetzgebung nach Erscheinen des *Codex repetitae praelectionis*, aber:
 - Epitome Iuliani – gekürzte Fassung von 124 lateinischen Novellen.
 - Authenticum: 134 Novellen, ursprünglich lateinische Texte im Original (14), griechisch erlassene Gesetze (120) in lateinischer Übersetzung.
 - Griechische Novellensammlung kam erst nach 1453 nach Westeuropa: 168 Novellen, davon einige nicht mehr von Justinian. Griechische Novellen im Originaltext, lateinische Novellen in griechischer Zusammenfassung.

Römische Rechtsgeschichte (14)

Die Einleitungskonstitutionen

- *C. Summa*: Einleitungskonstitution zum Codex 1. Auflage (529).
 - *C. Deo auctore*: Anordnung der Zusammenstellung der Digesten (530).
 - *C. Imperatoriam*: Einleitungskonstitution zu den Institutionen (533).
 - *C. Tanta / Δέδωκεν*: Einleitungskonstitution zu den Digesten (533).
 - *C. Omnem*: Studienplan für das Rechtsstudium in Konstantinopel und Beirut auf der Basis von Institutionen und Digesten.
 - *C. Cordi*: Einleitungskonstitution zur Neuauflage des Codex.
- Die Einleitungskonstitutionen enthalten jeweils Informationen zur Entstehung der Gesetzbücher.
- In den *c. Deo auctore* und *Tanta / Δέδωκεν* ist ein Verbot der Kommentierung der Digesten ausgesprochen.
- *C. Tanta* enthält auch die Anweisung, die klassischen Schriften durch Interpolationen an den veränderten Rechtszustand anzupassen.



Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 9.2.09:

Das Fortleben des römischen Rechts

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

